

**ESF+**

Finanzplanebene	Bezeichnung
21.07.3.	KAUSA - Landesstelle

**A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?**

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

Ja

Nein , siehe Begründung

Begründung:

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

Ja

Nein , siehe Begründung

Begründung:

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja                       Nein , siehe Begründung

Begründung:

Die Prüfung der Beihilferelevanz erfolgt erst für das im Wettbewerbsverfahren ausgewählte Vorhaben. Vorab ist daher noch keine verifizierbare Aussage zur Erfüllung der Beihilfemerkmale möglich. Der Beihilfeprüfvermerk wird Bestandteil der System-/Projektakte.

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja                       Nein , siehe Begründung

Begründung:

Die Prüfung der Beihilferelevanz erfolgt erst für das im Wettbewerbsverfahren ausgewählte Vorhaben. Vorab ist daher noch keine verifizierbare Aussage zur Erfüllung der Beihilfemerkmale möglich. Der Beihilfeprüfvermerk wird Bestandteil der System-/Projektakte.

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja                       Nein

Begründung:

Die Prüfung der Beihilferelevanz erfolgt erst für das im Wettbewerbsverfahren ausgewählte Vorhaben. Vorab ist daher noch keine verifizierbare Aussage zur Erfüllung der Beihilfemerkmale möglich. Der Beihilfeprüfvermerk wird Bestandteil der System-/Projektakte.

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

**Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?**

Ja  (Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen)


Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe

Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung

(Siehe Erläuterungen zu den Beihilfemerkmale)

## B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel ...
  - DAWI-De-minimis-VO
  - DAWI-Freistellungsbeschluss (sofern Beihilferelevanz besteht)
  - sonstiges: ...
-   Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
- Notifizierung
  - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
- DAWI-De-minimis-VO
  - DAWI-Freistellungsbeschluss (sofern Beihilferelevanz besteht)

**Begründung** für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Die Prüfung der Beihilferelevanz erfolgt erst für das im Wettbewerbsverfahren ausgewählte Vorhaben. Vorab ist daher noch keine verifizierbare Aussage zur Erfüllung der Beihilfemerkmale möglich. Der Beihilfeprüfvermerk wird Bestandteil der System-/Projektakte.

Sofern sich im Ergebnis der Prüfung eine Beihilferelevanz bestätigt, ist unter Berücksichtigung der inhaltlichen Gesamtausrichtung der KAUSA-Landesstelle vorbehaltlich abschließender Prüfung eine Freistellungsfähigkeit auf der Grundlage des DAWI-Beschlusses zu erwarten.

## C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

nein

ja  $\Rightarrow$  Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:

- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Prüfung der Beihilferelevanz erfolgt erst für das im Wettbewerbsverfahren ausgewählte Vorhaben. Über die Notwendigkeit der Beteiligung des MWL wird erst dann entschieden.